

# Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)

vom 23.12.2016, veröffentlicht am 29.12.2016

Beschluss im Bundestag am 01.12.2016

Beschluss im Bundesrat am 16.12.2016

### Verfahren

- Gesetzgebungsverfahren von 2014 2016
- Breiter Beteiligungsprozess 2014 2015
- Behindertenverbände, Wohlfahrtsverbände als größte Gruppe
- Mehrere Bundesministerien, Ländervertreter kommunale Spitzenverbände, Sozialversicherungsträger



### Zielsetzung

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Harmonisierung des Rechts der unterschiedlichen Unterstützungssysteme
- Entlastung der Kommunen von den Ausgaben der Eingliederungshilfe
- Prioritäre Maßnahme im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode



Landratsamt Lörrach FB Soziales

### Das neue SGB IX ab 01.01.2018, teils ab 01.01.2020



Bundesrepublik Deutschland

### Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

(Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)

Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)

#### Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (§§ 1 - 89)

#### Teil 2

Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) (§§ 90 - 150)

Ersteller: Hugo Mehlin

#### Teil 3

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) (§§ 151 - 241)



#### Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes FRÜHZEITIGE VERFAHREN **EINGLIEDERUNGS** SYSTEMWECHSEL BERATUNG SCHWERBEHIN-QUALITÄTS-INTERVENTION LEISTUNGEN DERTEN-KONTROLLE VERTRETUNG O. Maßnahmen Staatliche Stellen Ein Reha-Antrag reicht Unabhängige Z.B. ein Budget für Arbeit Mehr Rechte und Die Eingliederungshilfe Durch bessere Wirtmüssen früher handeln zukünftig aus, um Beratungsstellen leisten schafft neue Übergänge Ansprüche für Schwerwird aus der Sozialhilfe schaftlichkeits- und und neue Modellvorha-Rehaleistungen bei Hilfe zur Selbsthilfe in Arbeit und neue behindertenvertretunherausgelöst und die Qualitätsprüfungen ben sollen Erwerbsverschiedenen Trägern Assistenzleistungen wie gen in Unternehmen Einkommens- sowie sowie Sanktionsmögunfähigkeit verhindern zu erhalten im Masterstudium und Werkstatträten Vermögensanrechnung lichkeiten können werden möglich deutlich verbessert Leistungsträger besser gesteuert werden Ziele ... damit ... damit ... damit ... damit ... damit ... damit chronische Erkrandie individuelle Unter-Menschen mit Bildung, Arbeit und Menschen mit Behin-Leistungen auch mehr vom eigenen kungen gar nicht erst stützung im Mittel-Behinderung in der soziale Teilhabe besser derung mehr mitbe-Einkommen bleibt erbracht und eine gute entstehen und möglich wird! punkt steht und nicht Lage sind, mehr selbst stimmen können! und Partner nicht mehr Qualität sichergestellt Erwerbsfähigkeit wer dafür zuständig ist! zu bestimmen! mitbezahlen müssen! werden kann! erhalten bleibt! § Bundesteilhabegesetz © Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016 Weitere Infos unter www.bmas.de



### Verringerung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe

#### EFFIZIENTERE LEISTUNGSERBRINGUNG

#### Erhöhung der Steuerungsfähigkeit:

- Gesamtplanung
- gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen
- Vertragsrecht

#### VERRINGERTE ZUGÄNGE

Modellvorhaben zur Stärkung der Reha im:

- SGB II
- · SGB VI

### **ZIEL: Bremsen** der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

Weitere Infos unter www.bmas.de



#### Gesetz

#### zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Vom 23. Dezember 2016

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

| Artikel 1   | Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und<br>Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neun-<br>tes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) |
|-------------|---|
| Artikel 2   | Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch<br>(Übergangsrecht zum Jahr 2017)  |
| Artikel 3   | Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch   |
| Artikel 4   | Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  |
| Artikel 5   | Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch  |
| Artikel 6   | Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  |
| Artikel 7   | Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch   |
| Artikel 8   | Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch  |
| Artikel 9   | Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch   |
| Artikel 10  | Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch   |
| Artikel 11  | Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch<br>zum Jahr 2017  |
| Artikel 12  | Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch<br>zum Jahr 2018  |
| Artikel 13  | Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch<br>zum Jahr 2020  |
| Artikel 14  | Änderung des Bundesversorgungsgesetzes  |
| Artikel 15  | Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes<br>zum Jahr 2020   |
| Artikel 16  | Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017   |
| Artikel 17  | Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018   |
| Artikel 18  | Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2  |
| Artikel 19  | Weitere Änderungen zum Jahr 2018  |
| Artikel 20  | Weitere Änderungen zum Jahr 2020  |
| Artikel 21  | Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung   |
| Artikel 22  | Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung  |
| Artikel 23  | Änderung der Frühförderungsverordnung   |
| Artikel 24  | Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung  |
| Artikel 25  | Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunter-<br>stützung   |
| Artikel 25a | Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch<br>zum Jahr 2023   |
| Artikel 26  | Inkrafttreten, Außerkrafttreten   |

#### Artikel 1

#### Sozialgesetzbuch

Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vorrang von Prävention
- § 4 Leistungen zur Teilhabe
- § 5 Leistungsgruppen
- § 6 Rehabilitationsträger
- § 7 Vorbehalt abweichender Regelungen
- § 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

#### Kapitel 2

#### Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

- § 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe
- § 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit
- § 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation

#### Kapitel 3

#### Erkennung und

#### Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

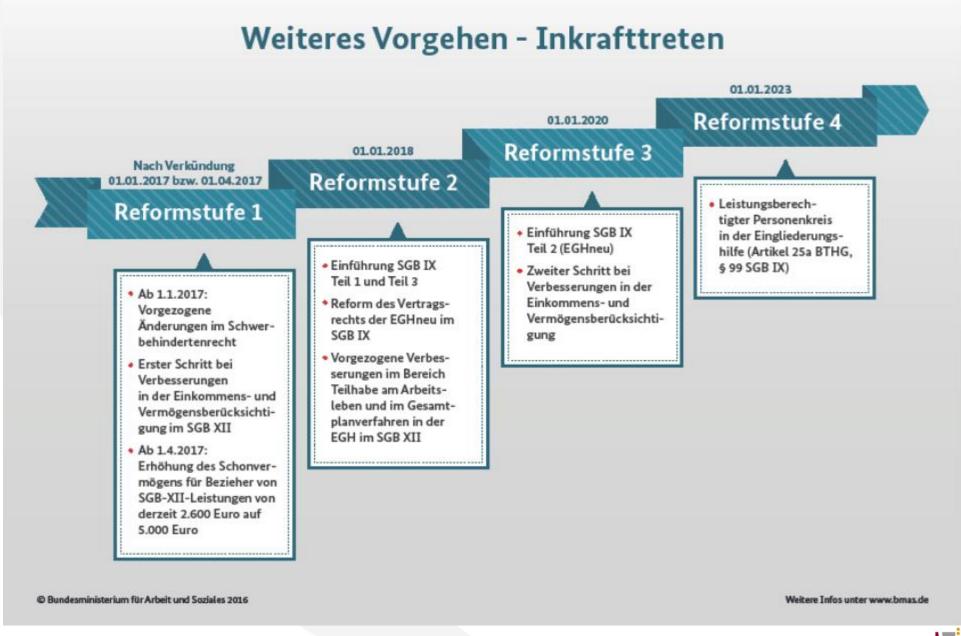
- § 12 Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung
- § 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

#### Kapitel 4

#### Koordinierung der Leistungen

- § 14 Leistender Rehabilitationsträger
- § 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern







# Einkommens- und Vermögenseinsatz ab 2017





Ziel: Verbesserungen im bestehenden System (SGB XII)

Für Bezieher von EGH:

- Erhöhung Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige um bis zu 260 Euro monatlich
- Erhöhung Vermögensfreibetrag um 25.000 Euro
- Noch keine Veränderungen bei Anrechnung des Partnereinkommen
- erhöhter Einkommens- und Vermögensfreibetrag (wenn das Vermögen aus Erwerbseinkommen erzielt wurde) auch bei Beziehern von Hilfe zur Pflege
- um 26 Euro monatlich höherer Freibetrag für das Arbeitsförderungsgeld von WfbM - Beschäftigten

Ersteller: Hugo Mehlin

Neuregelung veröffentlicht per KVJS-Rd.Schr. Nr. 01/2017 und Newsletter KVJS Soziales

► wird in SHR eingearbeitet



### **Bundeserstattung § 136**

Der Bund erstattet 2017-2019 einen Teil des Barbetrages für Leistungsberechtigte die Grundsicherung und gleichzeitig stationäre Eingliederungshilfe erhalten. Derzeit sind dies mtl. 57 Euro, jährlich ca. 225.000 Euro.



## Strukturen zur Umsetzung



Landratsamt LörrachFB SozialesErsteller: Hugo Mehlin20.09.2017Folie 11

### **Umsetzung Bund**

Länder-Bund-Arbeitsgruppe BTHG unter Beteiligung des DLT

Umsetzungsunterstützung durch das BMAS (Art. 25 BTHG)



Ersteller: Hugo Mehlin Landratsamt Lörrach FB Soziales





Landratsamt Lörrach FB Soziales

### **Umsetzung Land**

- Lenkungsgruppe des Landes
  - 1. Sitzung am 26.6.2017
- Arbeitsgruppe Bedarfsermittlungsinstrumente
- Arbeitsgruppe Rahmenvertrag SGB IX mit jeweils 6 Vertretern
  - -Leistungserbringer
  - -Leistungsträger (2 Städte, 2 Landkreise, 2 KVJS)
  - -Interessenvertreter Behinderte



### Landesrechtliche Regelungserfordernisse



### § 94 SGB IX-neu: Aufgaben der Länder

- Mit der Herauslösung des Rechts der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch sind künftig nicht mehr die Träger der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe zuständig.
   Die Länder haben zum 01.01.2018 den Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen (§ 94 Abs. 1 SGB IX).
- Das Land hat die Träger bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen.
- Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe ist eine Landesarbeitsgemeinschaft zu bilden.
- Die Länder sind (ab 2020) zur Evidenzbeobachtung und zum Erfahrungsaustausch zur Wirkung dieses Gesetzes verpflichtet.



Landratsamt Lörrach FB Soziales

### Landesrechtliche Regelungserfordernisse



### § 118 + § 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

 Die Länder k\u00f6nnen durch ihr jeweiliges Landesrecht mittels Rechtsverordnung n\u00e4her ausgestalten.

### § 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

 Die F\u00f6rderentscheidung trifft das Bundesministerium f\u00fcr Arbeit und Soziales im Benehmen mit der zust\u00e4ndigen obersten Landesbeh\u00f6rde (SM).



Ersteller: Hugo Mehlin 20.09.2017 Folie 16

- Ausführungsgesetz zum SGB IX soll im Herbst 2017 kommen – muss ab
   1.1.2018 in Kraft treten
- Städte und Landkreise sollen wie bisher Träger der Eghi sein
- KVJS soll nicht mehr überörtlicher Träger sein
- Neues Vertragsrecht ab 1.1.2018



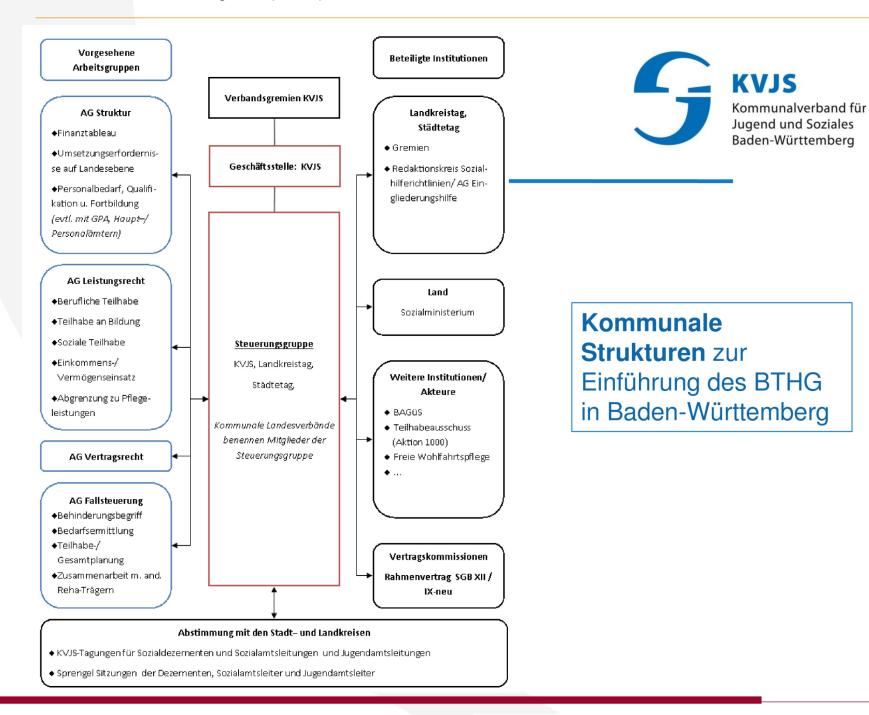
### Kommunale Umsetzung

- Gemeinsame Strukturen der bisherigen Sozialhilfeträger und ihren Spitzenverbänden
  - Landkreise Landkreistag
  - Städte Städtetag
  - Kommunalverband für Jugend und Soziales



Landratsamt Lörrach FB Soziales

#### Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)



V

Landratsamt Lörrach FB Soziales

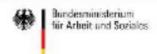
# Regelungen



Landratsamt Lörrach FB Soziales Ersteller: Hugo Mehlin 20.09.2017 Folie 20

### Klare Zuständigkeiten, Teilhabeverfahren





## 2. SGB IX Teil 1 - Teilhabeplanverfahren

Ziel: Klare Zuständigkeiten und Sicherstellung einer Leistungsgewährung "wie aus einer Hand"

#### Verbindliches abweichungsfestes Teilhabeplanverfahren

- Neuschaffung bzw. Schärfung der Regelungen zu:
  - Zuständigkeitsklärung (neu: "Turbo-Klärung")
  - Bedarfsermittlung (nicht einheitlich, aber nach einheitlichen Maßstäben)
  - Beteiligung weiterer Reha-Träger durch Feststellungen
  - Ergebnisdokumentation in einem Teilhabeplan
  - Fallkonferenzen (mit Zustimmung)
  - Erstattungsverfahren der Reha-Träger untereinander



Landratsamt Lörrach FB Soziales

# Teilhabeverfahren Gesamtplanverfahren §§ 19-23, 117-122 SGB IX, 141-145 SGB XII KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

- Neue verbindlichere und ausführlichere gesetzliche Regelungen zur Teilhabe- und Gesamtplanung
- Teilhabeverfahren für alle Reha-Träger (§§ 19-23 SGB XII)
- Gesamtplanverfahren für Eingliederungshilfe (§ 117 SGB IX): Transparentes, trägerübergreifendes, interdisziplinäres, konsensorientiertes, individuelles, lebensweltbezogenes, sozialraum- und zielorientiertes Verfahren
- ICF-Orientierung (§ 118 SGB IX)
- Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das N\u00e4here \u00fcber das Instrument zur Bedarfsermittlung bestimmen

### Vorab Änderung SGB XII:

§§ 141-145 SGB XII Gesamtplanung



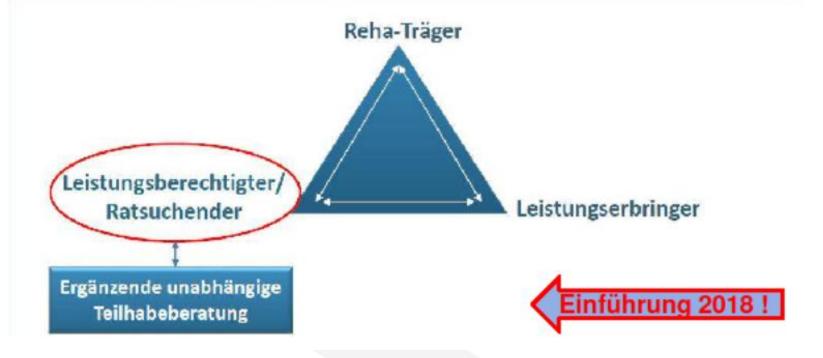


Landratsamt Lörrach FB Soziales

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung § 32 SGB IX



Ziel: Stärkung der Position des Leistungsberechtigten / Ratsuchenden gegenüber den Reha-Trägern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis





Landratsamt Lörrach FB Soziales

### Teilhabe am Arbeitsleben §§ 49-63, 99 Abs. 4 SGB IX, 140 SGB XII KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

### Das BTHG enthält folgende Möglichkeiten der Leistungen zur Beschäftigung:

- Werkstatt für behinderte Menschen
- Andere Leistungsanbieter
- Budget für Arbeit (Allg. Arbeitsmarkt)

### Vorab Änderung SGB XII:

§ 140 SGB XII Teilhabe am Arbeitsleben





Landratsamt Lörrach FB Soziales Ersteller: Hugo Mehlin 20.09.2017 Folie 24

### Eingliederungshilfe und Pflege §§ 91 Abs. 3 SGB IX, §§ 13 Abs. 3, 43a SGB XI



- In verschiedenen Gesetzen geregelt: SGB IX, SGB XI, SGB XII
- Pauschalabgeltung nach § 43a SGB XI in Behinderteneinrichtungen gilt weiterhin.
- Binnendifferenzierung in Baden-Württemberg wird ab 01.01.2020 in Frage gestellt.
- 2017 2019: Gleichrangigkeit Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe
  - Vereinbarung abzuschließen (Modalitäten klären GKV + BAGüS zum 01.01.2018)



### Stolpersteine

- Konnexität des Landes in vollem Umfang?
- Kommunale Landesverbände und KVJS nicht mehr Mitglied in Vertragskommission und Schiedsstelle
- KVJS nicht mehr überörtlicher Träger?
- Hilfebedarfsfeststellung ist offen
- Verwaltungsabläufe werden personal- und zeitintensiver für alle Beteiligten



### Statistik § 41 SGB IX-neu



# Teilhabeverfahrensbericht "Interne Arbeitsbezeichnung: "Das Datenmonster"!

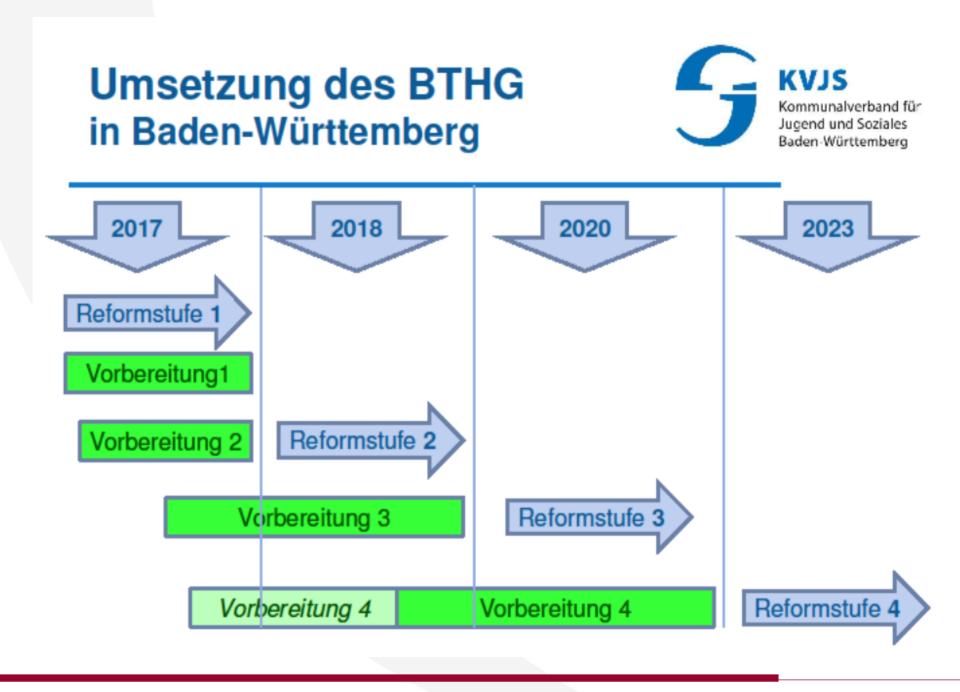
Es müssen pro Leistungsfall mindestens 16 Angaben erfasst und über SM an BAR gemeldet werden... teils zusätzlich zu den bisherigen Statistiken

- IT-Verfahren ist in Arbeit
- 2018 nur Probeläufe bei ausgewählten Sozial- und Jugendhilfeträgern (KVJS-Rundschreiben vom 13.06.2017)



Folie 27

Ersteller: Hugo Mehlin 20,09,2017



V

### Leistungsberechtigter Personenkreis, Behinderungsbegriff § 99 SGB IX



- Neufassung soll behindertenrechtskonform, ICF-orientiert und zweistufig (Behinderungsbegriff und leistungsberechtigter Personenkreis) sein.
- Vorgesehene Regelung: Leistungsberechtigt sind Personen, die in der Fähigkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt sind (§ 2, 99, 58 SGB IX).
- Bundesweite Modellprojekte / Evaluation bis 2022
- Bis 31.12.2022 gilt die bisherige Definition



Landratsamt Lörrach FB Soziales





Landratsamt Lörrach FB Soziales Ersteller: Hugo Mehlin 20.0